

BESTÄTIGUNG

Rücknahmestelle nach §17a ElektroG



PZERT GmbH

bestätigt hiermit, dass das Unternehmen



ROHPROG

wir produzieren rohstoffe.

ROHPROG GmbH

Standort:

Detmoldstraße 29
80935 München

für den in der Anlage aufgeführten Standort die Anforderungen nach §17a ElektroG als

Rücknahmestelle nach §17a ElektroG

erfüllt.

Der von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Altfahrzeug-Verwertung, Verpackungs- und Elektrogeräteentsorgung Herr Dipl.-Ing. Klaus Suhm, hat im Rahmen einer Begutachtung am 08.04.2026 festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden (Prüfbericht-Nr. 10200). Die nächste Überprüfung ist bis 04/2027 durchzuführen.

Die Bestätigung besteht aus 2 Seiten. Die Anlage ist Bestandteil des Zertifikats.

Diese Bestätigung ist gültig vom: **08.04.2026**
bis: **07.10.2027**

Zertifikat- Registrier-Nr.: **10200**

Bondorf, 08.04.2026


Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm





PZERT GmbH
Schafbergstraße 19
77149 Bondorf

Die Bestätigung ist gültig für den nachstehend genannten Standort und die zugehörigen aufgeführten Tätigkeiten.

Anlagenstandort:
ROHPROG GmbH
Detmoldstraße 29
80935 München

Anlage/Tätigkeit/Bereich: **Rücknahmestelle nach §17a ElektroG**
Transportzusammenstellung nach R12 und R13 Anlage KrWG

Die Rücknahmestelle nach §17a ElektroG sammelt Elektro-, und Elektronikgeräte der nachfolgend aufgeführten Gruppen und Kategorien im Auftrag einer zugelassenen Erstbehandlungsanlage, die selektiv behandelt:

§14 Absatz 1 ElektroG

Gruppe 1	Wärmeüberträger
Gruppe 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten
Gruppe 3	Lampen
Gruppe 4	Großgeräte
Gruppe 6	Photovoltaikmodule.

§2 Absatz 1 ElektroG

Kategorie 1	Wärmeüberträger,
Kategorie 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
Kategorie 3	Lampen
Kategorie 4	Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)
Kategorie 5	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)

Bondorf, 08.04.2026

Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm

